



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**  
vom 16.06.2023

### **Störaktionen gegen Lesung für Kinder in München-Bogenhausen und Polizeieinsatz**

Am Dienstag, den 13. Juni 2023, veranstaltete die Münchner Stadtbibliothek in ihren Räumen in Bogenhausen eine Lesung für Kinder. Gelesen haben ein Dragking und eine Dragqueen. Vor der Bibliothek fanden mehrere Versammlungen pro und kontra Lesung statt. Eine Gruppe, die augenscheinlich der Identitären Bewegung (IB) zuzurechnen war, drang in das stark von der Polizei abgesicherte Gebäude ein, wohl mit dem Ziel, die Lesung zu stören. Sie sollen von Mitarbeitenden der Bibliothek und anderen anwesenden Personen daran gehindert worden sein, zum Raum mit den Kindern vorzudringen. Eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch gegen sieben Personen steht laut Medien im Raum. Laut anwesenden Journalisten sei die Gruppe der Störer größer gewesen. Mindestens eine zur Dokumentation der möglichen Störung abgestellte Person der Identitären soll von der Polizei nicht mit behelligt und auch nicht zur Gefangenessammelstelle abgeführt worden sein. Die größtenteils bekannten Akteure der IB hatten sich vorher auf der Demonstrationsfläche der AfD aufgehalten und waren als Gruppe zu erkennen. Dass solche Aktionen zum Repertoire gehören, zeigen frühere Aktionen etwa in Regensburg (Diskussion über Islam) oder Mering (2019, Störung einer Bürgerversammlung).

Wohl in der Nacht zuvor wurden die Scheiben der Bibliothek mittels Tapetenkleister mit Plakaten beklebt. Während der Lesung waren noch Überreste zu sehen.

Zudem berichtet der an dem Tag gegen die AfD protestierende Künstler ..... von einer Personalienfeststellung und Anzeige gegen sich nach § 86a Strafgesetzbuch (StGB). Er hatte ein Plakat gestaltet, auf dem der „Wiedergänger Adolf Hitler mit der Sprechblase »Hallo, Freunde, ich war nur eben mal weg« zu sehen ist.“ (Zitat .....). Nach einer „rabiaten Festnahmeprozedur“ (Zitat .....) sei er mit einem Platzverweis belegt worden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wurden mögliche Störaktionen in Form von Betreten der Bibliothek im Vorfeld als mögliches Risiko vonseiten der Polizei einkalkuliert? ..... 4
- 1.2 Wurde die Anwesenheit der zu solchen Störaktionen neigenden Identitären vorher auf der Versammlungsfläche der AfD vonseiten der Polizei festgestellt? ..... 4
- 1.3 Falls ja, wurden Beamte mit der Observation der Gruppe betraut? ..... 4

---

2.1	Über welchen Weg kamen die Aktivisten der Identitären Bewegung unbemerkt von der Polizei ins Gebäude? .....	4
2.2	Warum standen an dem Zugang keine Polizeikräfte? .....	4
2.3	Aus wie vielen Personen bestand die Gruppe der störenden Personen? .....	4
3.1	Wie war die Gruppe funktional aufgeteilt zwischen Aktivisten und Dokumentationsteam? .....	5
3.2	Wurde das möglicherweise vom IB-Dokumentationsteam gemachte Material sichergestellt? .....	5
3.3	Welche Botschaften enthielten mitgeführte Kundgebungsmittel wie z. B. Banner? .....	5
4.1	Wurde gegen die für die IB filmende Person bzw. die filmenden Personen auch Anzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt? .....	5
4.2	Wurde die für die IB filmende Person bzw. die filmenden Personen auch mit zur Gefangenensammelstelle abgeführt, um die Identität festzustellen? .....	5
4.3	Wurden die die Störaktion dokumentierenden Personen auf Presseausweise kontrolliert? .....	5
5.1	Waren an dem Tag generell Polizeibeamte in dem für Besucher zugänglichen Bereich der Bibliothek postiert? .....	5
5.2	Waren zum Zeitpunkt des Beginns der Störaktion Polizeibeamte in dem für Besucher zugänglichen Bereich der Bibliothek? .....	5
5.3	Wer informierte die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei/Unterstützungskommando von der Störung (bei mehreren gleichzeitigen Meldungen bitte alle angeben)? .....	6
6.1	Warum mussten anwesende Bürgerinnen und Bürger laut Medienberichten die Einsatzkräfte über die Störung informieren und nicht mit Funk ausgestattete Beamte? .....	6
6.2	Zu welchen Handgreiflichkeiten gegen anwesende Mitarbeitende der Bibliothek und anwesende Medienschaffende kam es im Rahmen der Störaktion? .....	6
6.3	War der Polizei bekannt, dass mindestens zwei der späteren Tatverdächtigen die Bibliothek einige Tage vor der Lesung schon betreten und möglicherweise ausgekundschaftet hatten? .....	6
7.1	Wurden die Täter, die die Scheiben der Bibliothek in der Nacht vor der Lesung beklebten, von der Polizei aufgegriffen? .....	6
7.2	Falls ja, wie viele Personen wurden aufgegriffen? .....	6
7.3	Falls ja, welchen Gruppen/Organisationen/politischen Szenen sind die Personen zuzuordnen? .....	6

---

8.1	Wegen welcher möglichen Straftaten wurde ..... kontrolliert? .....	7
8.2	Wer ordnete die polizeilichen Maßnahmen gegen ..... inklusive des möglichen Platzverweises an? .....	7
8.3	Falls wegen § 86a StGB gegen ..... vorgegangen wurde, wurde vor dem Zugriff § 86a Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 StGB (keine Verfolgung, wenn verbotenes Zeichen der staatsbürgerlichen Aufklärung zur Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen dient, der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung oder Lehre oder der Bericht- erstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte) verneint? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 04.08.2023

## **1.1 Wurden mögliche Störaktionen in Form von Betreten der Bibliothek im Vorfeld als mögliches Risiko vonseiten der Polizei einkalkuliert?**

Ja, diesbezüglich fand im Vorfeld eine polizeiliche Ortsbegehung der Stadtbibliothek statt, um mögliche Gefahrenquellen feststellen zu können.

## **1.2 Wurde die Anwesenheit der zu solchen Störaktionen neigenden Identitären vorher auf der Versammlungsfläche der AfD vonseiten der Polizei festgestellt?**

Der Identitären Bewegung zuzuordnende Personen konnten zuvor auf der Versammlungsfläche festgestellt werden. Eine schlussendliche Einordnung, welche Personen zu welchen konkreten Störungen neigen werden, ist nur eingeschränkt möglich.

## **1.3 Falls ja, wurden Beamte mit der Observation der Gruppe betraut?**

Die Personengruppe wurde polizeilich beobachtet, bis sich selbige zerstreute und sich unter die weiteren Versammlungsteilnehmer mischte.

## **2.1 Über welchen Weg kamen die Aktivisten der Identitären Bewegung unbemerkt von der Polizei ins Gebäude?**

Die Personen nutzten einen Hintereingang im südlichen Teil des Gebäudekomplexes, welcher keinen direkten Zugang zur Bibliothek bietet, sondern lediglich in das 1. OG der Volkshochschule führte. Von dort kann in den gemeinsamen Haupteingangsbereich vor der öffentlich zugänglichen Bibliothek und der Volkshochschule gewechselt werden.

Um ein unbefugtes Eindringen in den Vorlesungsbereich der Bibliothek zu verhindern, war ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Dieser wurde zudem durch mehrere anwesende Polizeibeamte im Innen- und Außenbereich der Bibliothek unterstützt. Es war der Personengruppe somit zu keinem Zeitpunkt möglich, die Vorlesungsräumlichkeiten zu erreichen.

## **2.2 Warum standen an dem Zugang keine Polizeikräfte?**

Da kein direkter Zugang zur Bibliothek bestand, waren keine Kräfte zur Absicherung dieses konkreten Eingangs zur Volkshochschule erforderlich.

## **2.3 Aus wie vielen Personen bestand die Gruppe der störenden Personen?**

**3.1 Wie war die Gruppe funktional aufgeteilt zwischen Aktivisten und Dokumentationsteam?**

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch die Polizei wurden sieben Personen mit T-Shirts und der Aufschrift „Identitäre Bewegung“ festgestellt. Eine weitere Person mit Kameraausrüstung und ohne entsprechendes T-Shirt war ebenfalls vor Ort. Eine Gruppenzugehörigkeit dieser Person war jedoch nicht nachweisbar. Die Person mit Kameraausrüstung war von einem Journalisten nicht zu unterscheiden.

**3.2 Wurde das möglicherweise vom IB-Dokumentationsteam gemachte Material sichergestellt?**

Nein, auf die Antwort zu den Fragen 2.3 und 3.1 wird im Übrigen verwiesen.

**3.3 Welche Botschaften enthielten mitgeführte Kundgebungsmittel wie z. B. Banner?**

Neben den in der Antwort zu Frage 2.3 und 3.1 dargestellten T-Shirts führte die Personengruppe ein Banner mit. Dieses trug die Aufschrift „Pedos not welcome“.

**4.1 Wurde gegen die für die IB filmende Person bzw. die filmenden Personen auch Anzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt?**

Gegen alle acht in der Antwort zu Frage 2.3 und 3.1 genannten Personen wurde eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt.

**4.2 Wurde die für die IB filmende Person bzw. die filmenden Personen auch mit zur Gefangenensammelstelle abgeführt, um die Identität festzustellen?**

Nein, auf die Antwort zu den Fragen 2.3 und 3.1 wird im Übrigen verwiesen.

**4.3 Wurden die die Störaktion dokumentierenden Personen auf Presseausweise kontrolliert?**

Nein, die Mitarbeiter der Stadtbibliothek waren für die Akkreditierung und Überprüfung der Journalisten an den Zugangsbereichen zuständig. Eine polizeiliche Kontrolle fand daher nicht statt.

**5.1 Waren an dem Tag generell Polizeibeamte in dem für Besucher zugänglichen Bereich der Bibliothek postiert?**

Ja.

**5.2 Waren zum Zeitpunkt des Beginns der Störaktion Polizeibeamte in dem für Besucher zugänglichen Bereich der Bibliothek?**

Ja.

**5.3 Wer informierte die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei/Unterstützungskommando von der Störung (bei mehreren gleichzeitigen Meldungen bitte alle angeben)?**

Die im Haupteingangsbereich eingesetzte Mitarbeiterin der Stadtbibliothek und ein Mitarbeiter des eingesetzten Sicherheitsdienstes stellten die Personengruppe fest und informierten hierüber unverzüglich die in Rufweite vor dem Haupteingang positionierten Polizeibeamten.

**6.1 Warum mussten anwesende Bürgerinnen und Bürger laut Medienberichten die Einsatzkräfte über die Störung informieren und nicht mit Funk ausgestattete Beamte?**

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 5.3 wird verwiesen. Die Einbindung von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes in den Sicherheitsperimeter war Teil des Schutzkonzeptes. Es bedurfte keiner externen Personen für die Feststellung des Sachverhaltes.

**6.2 Zu welchen Handgreiflichkeiten gegen anwesende Mitarbeitende der Bibliothek und anwesende Medienschaffende kam es im Rahmen der Störaktion?**

Dem Polizeipräsidium München liegen keine Erkenntnisse zu Handgreiflichkeiten im Sachzusammenhang vor.

**6.3 War der Polizei bekannt, dass mindestens zwei der späteren Tatverdächtigen die Bibliothek einige Tage vor der Lesung schon betreten und möglicherweise ausgekundschaftet hatten?**

Ja, die Anwesenheit dieser Personen war dem Polizeipräsidium München im Vorfeld bekannt und wurde bei der Einsatzplanung berücksichtigt.

**7.1 Wurden die Täter, die die Scheiben der Bibliothek in der Nacht vor der Lesung beklebten, von der Polizei aufgegriffen?**

**7.2 Falls ja, wie viele Personen wurden aufgegriffen?**

**7.3 Falls ja, welchen Gruppen/Organisationen/politischen Szenen sind die Personen zuzuordnen?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Ereigniszeit konnte durch die Polizei eine siebenköpfige Gruppe beim Bekleben der Scheiben festgestellt werden. Die Personen ergriffen daraufhin unmittelbar die Flucht. Im Rahmen der anschließend eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen konnten drei Personen durch die Polizei festgestellt und festgenommen werden.

Die festgestellten Personen gehören der Studentenorganisation „Stauf München“ an.

- 
- 8.1 Wegen welcher möglichen Straftaten wurde ..... kontrolliert?**
- 8.2 Wer ordnete die polizeilichen Maßnahmen gegen ..... inklusive des möglichen Platzverweises an?**
- 8.3 Falls wegen § 86a StGB gegen ..... vorgegangen wurde, wurde vor dem Zugriff § 86a Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 StGB (keine Verfolgung, wenn verbotenes Zeichen der staatsbürgerlichen Aufklärung zur Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen dient, der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung oder Lehre oder der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte) verneint?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.